

Aus dem Betrieb eines Militärlieferanten und Reichsratsabgeordneten. Der Reichsratsabgeordnete Otto Ganser ist Mechaniker und betreibt eine Werkstätte für Präzisionsmechanik. Er soll Waren erzeugen, die man anderswo nicht bekommt, und darum ein sehr geschätzter Heereslieferant sein. Daß er leicht den Arbeitern einen den heutigen Verhältnissen entsprechenden Lohn bezahlen, sich sehr anständig gegen die Arbeiter benehmen und dabei doch den für Kriegslieferanten standesgemäßen Profit erzielen könnte, ist einleuchtend. Wie es mit dem Profit steht, können wir nur vermuten. Wir wissen aber, und zwar aus einem uns vorliegenden Urteil des Gewerbegerichtes, daß der Lohn, den Herr Ganser Mechanikergehilfen bezahlt, an sich niedrig und den heutigen Verhältnissen schon gar nicht entsprechend ist und daß sich dieser Heereslieferant ein anständiges Benehmen gegen die Arbeiter nicht zur höchsten Pflicht gemacht hat. Sein Betrieb steht unter dem Kriegsleistungsgesetz, so daß die Arbeiter nicht weggehen können und für Herrn Ganser arbeiten müssen, so lange es ihm beliebt. Daß diese Bindung der Arbeiter ohne Zutun Gansers erfolgt wäre, ist unwahrscheinlich. Herr Ganser liebt aber den für den Unternehmer idealen Zustand, daß die Arbeiter für ihn so lange arbeiten müssen, als er die Möglichkeit hat, Kriegsgewinn zu machen, während er sich selbst ihrer an jedem Tage entledigen soll können. Er hat plötzlich seinen Arbeitern einen Zettel zur Unterschrift gegeben, durch den die Kündigungsfrist ausgeschlossen wird. Ein Teil der Arbeiter wollte nicht unterschreiben. Sie erklärten, der Ausschluß der Kündigungsfrist sei unbillig, da sie selbst nicht weggehen können. Ganser hat darauf seinen Wacker Brännich beauftragt, die Arbeiter, die so gar keinen Sinn für die Interessen des Herrn Ganser haben, zu sich kommen zu lassen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne genau wisse, was für eine Verfügung getroffen worden sei. So steht es als Aus-

sage Gansers im Urteil. Es ist eine sehr hübsche Auffassung, daß ein sich demokratisch nennendes Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft den Arbeitern, wenn der Arbeitsvertrag abgeändert werden soll, „Verfügungen“ bekanntgibt. Offenbar meint der Herr „Demokrat“, er sei auch schon ein militärischer Machthaber. Dem Brännich sagten die Arbeiter abermals, daß sie nicht unterschreiben, weil sie nicht einsehen, daß sie an Ganser gebunden sein sollen, er sie aber jederzeit entlassen soll können. Brännich erwiderte, daß „das im allgemeinen ohnehin nicht so gemacht wird“. Dann sagte er den Arbeitern, was „verfügt“ worden sei, verlangte wieder die Unterschrift, erhielt aber wieder eine Ablehnung. Nichtsdestoweniger wurde einer der Arbeiter entlassen und ihm für die Kündigungsfrist nichts bezahlt. Er klagte beim Gewerbegericht und da gab Brännich als Zeuge an, er habe, nachdem die Arbeiter die Unterschrift zu geben abgelehnt haben, erklärt: „Ich habe nur ein Interesse daran, daß die Herren wissen, was wir ab heute im Betrieb für ein Verhältnis haben. Das ist verfügt worden. Ich lese es nochmals vor und will wissen, daß die Herren mündlich davon verständigt worden sind. Ich habe darauf die Verfügung nochmals vorgelesen, nochmals gefragt, ob sie unterschreiben wollen; sie haben es wieder abgelehnt mit dem Bemerkten, es habe keinen Zweck, es sei einseitig. Ich fragte dann nochmals, ob sie verstanden haben, was ich gesagt habe, was sie bejahten!“ Natürlich verurteilte das Gewerbegericht den Ganser zur Zahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist. Die Urteilsbegründung wird sich der Herr Abgeordnete gerade nicht hinter den Spiegel stecken. Das Gericht brandmarkte es, daß dieser Unternehmer die Arbeiter an den Betrieb binden, aber das Recht haben will, sie jederzeit fortzuschicken, und dann belehrt es den Herrn Abgeordneten, daß es im Arbeitsverhältnis keine Verfügung, sondern nur eine Vereinbarung gebe. Wenn schon einem Unternehmer, dessen Verhalten doch durch seine öffentliche Stellung gezügelt wird, durch die Kriegsgesetze so der Ramm schwillt, daß er sich gegenüber den Arbeitern als Diktator aufspielt, wie ist es da erst bei anderen, denen die öffentliche Meinung gleichgiltig ist? Das Urteil ist auch ein belehrendes Dokument gegen die so viel erzählten Märchen von den hohen Kriegslöhnen. Der Mechanikergehilfe in der angesehenen Werkstätte für Präzisionsmechanik bekam einen Stundenlohn von 64 Heller, verdiente also in der Arbeitswoche von 52 1/2 Stunden ganze 33 Kronen 61 Heller. Das ist doch gewiß ein herrlicher Wochenlohn in der gegenwärtigen teuren Zeit!